

10

Oktober 2018

DiM

Diakonie info
Mitteldeutschland

■ Herausgeber:

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
Vorstandsvorsitzender OKR Christoph Stolte
Merseburger Straße 44, 06110 Halle (Saale)
Telefon (0345) 122 99-0, Fax -199

Redaktion: Thomas Gabriel, Nancy Wellenreich, Antje Ebenhan-Schmidt, Christoph Victor, Frieder Weigmann (verantwortlich);
Heike Meinhardt (Herstellung), Redaktionsschluss: 20. des Monats

Redaktionskontakt: Heike Meinhardt (dim@diakonie-ekm.de)
Telefon (0345) 122 99-144, Fax -199

Newsletter

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V.

www.diakonie-ekm.de

Monatsspruch Oktober

Herr, all mein Sehnen
liegt offen vor dir,
mein Seufzen war dir
nicht verborgen.

Psalm 38,10



Aktuell

■ #vergnügtebfreit □ Impulstag in Arnstadt

Der Impulstag für Diakonie und Gemeinde 2018 stand ganz unter dem Motto #vergnügtebfreit. Das nahm die inklusive Musikgruppe [Musikuss] des Bodelschwinghofs Mechterstädt direkt beim Wort und eröffnete den Tag mit heiterem Gesang. Der Theologe und Kabarettist Okko Herlyn ging danach in seinem Programm [Hauptsache locker.] der Frage nach [Kann Glaube Spaßfaktor sein?]

Am Nachmittag des Impulstages ging es besonders in den Workshops #vergnügtebfreit weiter: Ob beim Bibliodrama, Salsa tanzen, Bowling oder in den Gesprächsrunden zu verschiedenen Themen, wie z. B. Sucht und Hospiz □ die Mitarbeitenden begaben sich in intensiven Austausch. Ausgeklungen ist der Tag mit einem Abendmahlsgottesdienst und dem Reisesegen.

Die Kollekte in Höhe von 1.662 Euro kommt der Begegnungsstätte LIORA in Gotha und dem Johannes-Falk-Projekt für die sozialbegleitende Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen, langzeitarbeitslosen Menschen, Flüchtlingen und Asylbewerbern zugute.

Bilder vom Impulstag gibt es hier in der [Galerie](#). Der Impulstag 2019 findet am 12. September in der Händelhalle in Halle (Saale) statt.

Frieder Weigmann
Medien, Marketing und
Kommunikation
(0172) 377 80 93
presse@diakonie-ekm.de

Basis-Tipp

■ Start der neuen Rubrik: Schloß Hoym Stiftung stellt sich demografischen Herausforderungen

Nie waren die Themen „Demografie“ und „Erhöhung des Renteneinstiegsalters“ aktueller. Der demografische Wandel ist allenthalben sichtbar – was die Arbeitswelt einschließt: Als neue Einflussgröße wird er in den kommenden Jahren auch auf die Beschäftigungssituation der Arbeitnehmer enorme Auswirkungen haben. Deshalb wurde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schloß Hoym Stiftung □ unter dem Namen [Zukunft gestalten] □ ein innovatives und zukunftsweisendes Lebensarbeitszeitmodell entwickelt.

Die Funktionsweise des Schloß Hoym-Modells ist einfach: Bestandteile des regulären Entgelts können vom Mitarbeiter zunächst steuer- und sozialversicherungsfrei auf einem Zeitwertkonto angespart werden. Der Arbeitgeber überführt das Wertguthaben in eine speziell konzipierte und äußerst flexible, insolvenzgeschützte Vermögensanlage, in der das Guthaben rentabel angelegt wird.

Dabei unterliegt das Kontenmodell aber keiner festen Vertragslaufzeit. Vielmehr ist eine jederzeitige Liquidität zur Auszahlung des Kapitals für Freistellungszwecke, zum Beispiel für Vorruhestandslösungen, Verlängerung der Eltern- oder Pflegezeit oder

Recht

Michael Weigel
Bereichsleiter
Wirtschaft/ Finanzen/ Recht
(0345) 12299-430
weigel@diakonie-ekm.de

Ines Michel
Personal
(0345) 12299-113
michel@diakonie-ekm.de

Soziale Dienste

einer sonstigen Auszeit sichergestellt. Der Mitarbeiter ist auch während der Freistellungsphase beim Arbeitgeber angestellt und erhält weiter sein Gehalt – finanziert aus dem Wertguthaben.

Die Mitarbeiter müssen sich bei Vertragsabschluss nicht festlegen, sie können nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen aus den verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten auswählen, ganz so, wie es ihnen gefällt.

■ **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) in der Sitzung vom 7. September 2018 auf Antrag der Dienstgeberseite die Arbeitsrechtsregelung ARR 01/2018 beschlossen. Der Beschluss betrifft Zusatzurlaub bei Nacharbeit im Rahmen des Bereitschaftsdienstes (§ 28b Absatz 6a AVR), Urlaubsanspruch für die Dauer des Ruhens eines Dienstverhältnisses (§ 28a Absatz 4 AVR) und Überschreitung der täglichen Arbeitszeit bei Rufbereitschaft sonstiger Mitarbeitender (Anlage 8, Abschnitt B., Absatz 6, 1. Unterabschnitt AVR).

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ist im [Extranet](#) eingestellt. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung über das Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

■ **Änderungen der Altersvorsorge ab 1. Januar 2019**

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017, welches zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, erreicht durch gezielte Maßnahmen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht auf freiwilliger Basis eine weitere Verbreitung von betrieblicher Altersvorsorge, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen und bei Geringverdienenden. Weitere Änderungen betreffen ab dem 1. Januar 2019 zum Beispiel Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie die Hinweise im [Extranet](#), Sachgebiet Arbeitsrecht. Des Weiteren möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf das Serviceangebot der EZVK Darmstadt aufmerksam machen.

■ **Pflegegradmanagement – kostenfreies Tool zur Einschätzung und Berechnung der Pflegegrade**

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist nach wie vor mit Herausforderungen für die ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen der Altenhilfe verbunden. In der Praxis zeigt sich, dass die Pflegegrade in manchen Fällen zu niedrig angesetzt sind, so dass für die Anerkennung eines angemessenen Pflegegrades aussagekräftige Widersprüche eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig äußern viele stationäre Pflegeeinrichtungen die berechtigte Befürchtung, dass ihr Pflegegrad-Mix deutlich absinkt, wenn Bewohnerinnen und Bewohner mit gesetzlich übergeleiteten Pflegegraden die Einrichtungen verlassen und schrittweise durch Pflegebedürftige ohne übergeleiteten Pflegegrad ersetzt werden.

In Sachsen-Anhalt haben wir uns daher im Rahmen des Arbeitskreises Pflege auf ein Clearingverfahren mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bei unangemessener Einstufung der Pflegebedürftigkeit aus Sicht der Einrichtungen und Dienste verständigt. Dies soll Ihnen und Ihren pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit geben, zu Ihrem Recht, folgendermaßen zu Leistungen der Pflegever-